

853 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (782 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz geändert wird

Durch die in der gegenständlichen Regierungsvorlage vorgeschlagene Novellierung des ASVG soll auch für das Jahr 1989 unter Außerachtlassung der für die Pensionsanpassung zu berücksichtigenden Arbeitslosenrate eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vH anstelle von 2,1 vH erreicht werden. Der Richtsatz in der Pensionsversicherung wird für Alleinstehende 5 134 S und für Ehepaare 7 354 S betragen. Auf Grund der vorliegenden Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1987 und zum Opferfürsorgegesetz sollen im Bereich der Kriegsoferversorgung die erhöhten Zusatz- und Waisenrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten in gleicher Weise angehoben werden.

Zur Abgeltung der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger aus der Anrechnung arbeitslosenversicherungsrechtlicher Leistungszeiträume als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung ist derzeit eine Überweisung von 7,5% der Arbeitslosenversicherungsbeiträge an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung vorgesehen. An diesen Fonds soll darüber hinaus für das Jahr 1989 durch die vorliegende Regierungsvorlage ein Betrag von 1,2 Milliarden Schilling vom Reservefonds der Arbeitslosenversicherung überwiesen werden.

Anlässlich der Beschlussfassung über das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, hat der Nationalrat in der Entschliessung E 74-NR/XVII. GP den Bundesminister für Arbeit und Soziales ersucht, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, daß am 1. Jänner 1989 bestimmte Entschädigungen, wie zB Tages- und Nächtigungsgelder, weiterhin nicht als sozialversicherungspflichtiges

Entgelt gelten. Dieser Entschliessung soll in der Regierungsvorlage durch eine Änderung des § 49 Abs. 3 ASVG Rechnung getragen werden. Dabei soll ungeachtet der geänderten Steuerpflicht für die Tages- und Nächtigungsgelder im wesentlichen die sozialversicherungsrechtliche Beitragsfreiheit dieser Entgeltteile annähernd im bisherigen Ausmaß beibehalten werden. Ebenso sollen Fehlgeldentschädigungen, soweit sie monatlich 200 S nicht übersteigen, sowie Jubiläumsgeschenke und Zinsersparnisse bei Dienstgeberdarlehen weiterhin von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung befreit sein. Hingegen sieht die Regierungsvorlage vor, daß bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden künftig analog zur Steuerpflicht auch eine sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht eintreten soll. Umzugsvergütungen sollen, soweit sie von der Einkommensteuer befreit sind, künftig beitragsfrei sein.

Weiters sieht die Regierungsvorlage Änderungen vor, die sich aus den Erfahrungen mit der am 1. Jänner 1988 in Kraft getretenen 44. ASVG-Novelle ergeben haben. Unter anderem sollen Härten, die sich durch die Einführung gleicher Grundsätze — nämlich des 50. Lebensjahres — bei der Ermittlung einer „vorzeitigen Bemessungsgrundlage“ ergeben haben, beseitigt werden. Hierbei wird durch eine Übergangsbestimmung auch gesichert, daß sich für Männer der Geburtsjahrgänge bis 1927 und für Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1932 keine Änderung bei der Berechnung der „vorzeitigen Bemessungsgrundlage“ gegenüber dem Recht vor der Pensionsreform 1988 ergibt. Weiters soll die Ungleichbehandlung der (des) hinterbliebenen invaliden Witwe (Witwers) bei Witwenpensionen gemäß § 258 Abs. 2 Z 1 ASVG einerseits und § 258 Abs. 2 Z 2 und 3 ASVG andererseits beseitigt werden. Im Zusammenhang mit der durch die 11. Novelle zum BSVG abgeschafften Sonderregelung bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen zwischen Eltern und Kindern soll durch die gegenständliche

Regierungsvorlage eine dadurch bedingte Verringerung von Ausgleichszulagenansprüchen für bereits bestehende Ausgleichszulagenansprüche ausgeschlossen werden. Ferner sollen die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht von Bauvorhaben der Sozialversicherungsträger praxisgerechter formuliert werden. Nach der Regierungsvorlage sollen nur solche Umbauten von Gebäuden einer Genehmigung unterliegen, mit denen eine Änderung des Verwendungszweckes im Sinne des § 31 Abs. 6 lit. a ASVG verbunden ist, und nur bei solchen Umbauten soll eine Bedarfsprüfung durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger vorgenommen werden. Bei den anderen Umbauten ist nunmehr vorgesehen, daß der Sozialversicherungsträger jeweils bis zum 30. November eine Aufstellung über die voraussichtlichen Umbauten des nächsten Jahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorlegt. Auf Grund dieser Aufstellung soll dann vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Rahmen festgelegt werden, der nicht überschritten werden darf. Für abgerechnete Umbauten im Rahmen dieser Höchstgrenze wird dann ein Bundesbeitrag bezahlt. Der Bundesbeitrag für die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bzw. für den genehmigten Erwerb von Liegenschaften soll im Geschäftsjahr 1988 in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bzw. der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten je 12 Millionen Schilling und in der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen bzw. der Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues je 5 Millionen Schilling betragen.

Seit 1. Jänner 1988 ist die Altersgrenze für die Angehörigeneigenschaft von in Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen in der Sozialversicherung und bei der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz grundsätzlich auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt worden. Die Voraussetzungen für einen darüber hinausgehenden Anspruch sind hinsichtlich der Familienbeihilfe einerseits und der Sozialversicherung andererseits unterschiedlich umschrieben und sollen durch die gegenständliche Regierungsvorlage vereinheitlicht werden.

Während derzeit bei Versicherungsträgern mit mehreren Versicherungszweigen die Einhebungsvergütung nur dem Zweig der Krankenversicherung zugeordnet wird, soll auf Grund der Regierungsvorlage nunmehr diese Einhebungsvergütung auf die einzelnen Versicherungszweige aufgeteilt werden.

Bei der ab Jänner 1988 neuen Form der Erhebung der Arbeitsmarktstatistik werden die Daten über den Stand an Leistungsbeziehern von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe jeweils mit einem Zeitabstand von drei Monaten ermittelt. Diese Umstellung bedeutet für die Berechnung des Richtwertes zur Festsetzung des Pensionsanpassungsfak-

tors, daß sich der Jahresdurchschnittswert der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe um zirka 25% erhöhen kann. Die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit bei der Pensionsanpassung würde damit über die Arbeitslosenrate hinausgehen. In der Regierungsvorlage soll deshalb bei der Ermittlung des Richtwertes für die Festsetzung des Anpassungsfaktors anstelle des Jahresdurchschnitts der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen der Jahresdurchschnittswert der Beschäftigten des jeweiligen Ausgangsjahres berücksichtigt werden.

Seit der Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes durch BGBl. Nr. 616/1987 sind Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen, in der Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert. Solche Beihilfen bleiben aber bei der Ermittlung der pensionsversicherungsrechtlichen Bemessungszeit zur Vermeidung nachteiliger pensionsrechtlicher Wirkungen für den Beihilfenbezieher außer Betracht. Hingegen ist gemäß § 242 Abs. 2 Z 2 ASVG bei der Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage diese Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts heranzuziehen, sodaß der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz dieser Personengruppe nicht erreicht wird. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht eine Beseitigung dieses Hindernisses vor.

Bei der auf Grund des Bewertungsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 649, erstmals zum 1. Jänner 1988 vorzunehmenden Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird die bescheidmäßige Feststellung der neuen Einheitswerte zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sodaß es dem Zufall überlassen ist, ob für den Bereich der Sozialversicherung schon die neuen Einheitswerte oder noch die alten Einheitswerte heranzuziehen sind. In der gegenständlichen Regierungsvorlage wird deshalb vorgeschlagen, daß das Ergebnis der neuen Hauptfeststellung erst dann im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung bekommen soll, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung zugestellt erhalten hat.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Mag. Haupt, Huber, Ingrid Tichy-Schreder, Hildegard Schorn, Schwarzenberger, Dr. Feurstein, Regina Heiß, Köteles sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger.

Von den Abgeordneten Köteles und Dr. Schwimmer wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Einfügung eines Abs. 2 im

853 der Beilagen

3

§ 90 ASVG und Änderungen im § 239 Abs. 1 ASVG bzw. im Art. VI Abs. 2 der Regierungsvorlage gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Köteles und Dr. Schwimmer teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 90:

Durch die Bestimmung des § 90 ASVG soll die ungeschmälernte gleichzeitige Gewährung von mehreren dem gleichen Zweck, nämlich dem Zweck des Ersatzes des Arbeitsverdienstes, dienenden Leistungen aus der Sozialversicherung verhindert werden.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, daß das Ruhen gemäß § 90 ASVG nur dann eintritt, wenn der Pensionsanspruch nach Eintritt des Versiche-

rungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit anfällt.

Ein Ruhen gemäß § 90 ASVG soll daher auch dann eintreten, wenn nach Anfall der Pension innerhalb der Schutzfrist wegen Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld geltend gemacht wird und der Krankengeldanspruch mit jener Beschäftigung zusammenhängt, aus der das Erwerbseinkommen resultierte, das durch die Pension ersetzt werden soll.

Zu § 239 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens der Regierungsvorlage einer 46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen **•/** Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 12 07

Köteles
Berichterstatter

Dr. Schwimmer
Obmannstellvertreter

/.

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 314/1987, BGBl. Nr. 605/1987, BGBl. Nr. 609/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 196/1988 und BGBl. Nr. 283/1988 wird in seinem Ersten bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. § 31 Abs. 6 lit. a lautet:

„a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Ver-

waltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Erbringung von Zahnbehandlung oder Zahnersatz, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden; das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; nach Abschluß des Bauvorhabens ist dem Hauptverband eine von den zuständigen Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers gebilligte Schlußabrechnung vorzulegen;“

2. a) Im § 49 Abs. 3 Z 1 zweiter Satz werden die Worte „und nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen;“ durch die Worte „und nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen, wobei an die Stelle der im § 26 Z 4 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Beträge von 240 S bzw. 300 S die Beträge von 340 S bzw. 400 S treten;“ ersetzt.

b) Im § 49 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „§ 68 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972“ durch den Ausdruck „§ 68 Abs. 1, 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

c) § 49 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Man-
kogelder) der Dienstnehmer, die im Kassen-
oder Zählendienst beschäftigt sind, soweit sie
200 S im Kalendermonat nicht übersteigen;“

d) § 49 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Umzugskostenvergütungen, soweit sie nach
§ 26 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht
der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unter-
liegen;“

3. § 80 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 447 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.“

4. Der bisherige Inhalt des § 90 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 entsteht.“

5. a) § 108 d Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Vervielfachung des ungerundeten Wertes der Aufwertungszahl mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 2 ergibt, gebildet wird.“

b) § 108 d Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr ist durch Teilung des Jahresdurchschnittswertes der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten des Ausgangsjahres (Summe der zwölf Monatsstände geteilt durch 12) durch die Summe dieses Jahresdurchschnittswertes zuzüglich des vom Hauptverband veröffentlichten Jahresdurchschnittswertes der Beschäftigten des Ausgangsjahres zu ermitteln.“

6. § 123 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;“

7. a) Im § 239 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

b) § 239 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 und 4 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt;

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229;

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1; Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Bei-

tragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vorliegen;

2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

c) Dem § 239 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbeitrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

8. § 242 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Bei der Ermittlung der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung bleiben Beitrags-tage der Pflichtversicherung, während welcher wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nur ein Teilentgelt geleistet worden ist oder während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bezogen hat, sowie die auf solche Zeiten entfallenden Beitragsgrundlagen außer Betracht.“

9. § 252 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;“

10. § 258 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt

geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
 - b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
 - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverhelicht.“

11. a) § 293 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 354 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 134 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 134 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 904 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 860 S,

- bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 382 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 099 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1990“ ersetzt.

12. § 447 lautet:

„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a — zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für einen Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes (§ 31 Abs. 6 lit. a) verbunden ist.“

13. Im § 447 g Abs. 8 wird der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Hiebei sind die Bestimmungen des § 80 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes, des § 34 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 31 Abs. 3 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus ist bei den Erträgen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 34 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, bei den Erträgen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern der Beitrag des Bundes gemäß § 31 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes außer Betracht zu lassen.“

14. § 472 a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beitrag ist ein einheitlicher Hundertsatz der Beitragsgrundlage (Abs. 1). Der Hundertsatz beträgt ab 1. Juli 1988 7,6 vH. Die Beiträge sind in den Fällen, in denen ein Waisenversorgungsgenuß die Beitragsgrundlage ist, vom Dienstgeber allein, in allen übrigen Fällen vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu entrichten. Erreicht der Bezug des Versicherten nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 1), so hat der Dienst-

geber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.“

15. Dem § 502 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gilt Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) § 239 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist von Amts wegen weiterhin auf männliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1927 und auf weibliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1932 anzuwenden, wenn dies für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist; die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(2) Auf Grund des § 502 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung der 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1987, nachentrichtete Beiträge sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger von Amts wegen rückzuerstatten, sofern der Versicherte als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten gemäß § 502 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nachweist.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Für das Geschäftsjahr 1988 beträgt der Finanzierungsrahmen gemäß § 80 Abs. 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3

1. für die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten je 12 Millionen Schilling;
2. für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues als Träger der Pensionsversicherung je 5 Millionen Schilling.

(2) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1990 nicht zu berücksichtigen.

(3) Dem Art. VI der 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1987, wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 23 Abs. 3 dritter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist zur Bil-

dung des Versicherungswertes im Rahmen der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemäß § 292 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes weiterhin anzuwenden, wenn diese Bestimmung bei Ansprüchen auf Ausgleichszulagen, die am 31. Dezember 1987 bereits festgestellt waren, für die Ermittlung des Nettoeinkommens herangezogen worden ist.“

(4) Der Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 615/1987, hat unbeschadet des § 64 Abs. 4 AIVG im Jahre 1989 einmalig 22,7 vH des Aufwandes für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe (ausgenommen den Aufwand für Vorschüsse gemäß § 23 AIVG) einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge für das Jahr 1989, abzüglich der Überweisung gemäß § 447 g Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung zu überweisen. Als Vorschuß sind 600 Millionen Schilling am 20. April 1989 und 600 Millionen Schilling am 20. September 1989 an den Ausgleichsfonds zu überweisen. § 447 g Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird hiedurch nicht berührt.

Artikel IV

Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 614/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 238 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

2. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 475 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 894 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. Im § 63 Abs. 4 wird der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1990“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 197/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 7 730 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 6 793 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 9 732 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.“

2. Im § 11 a Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1990“ ersetzt.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- 1. mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1989 Art. I Z 2;
- 2. rückwirkend mit 1. Jänner 1988 Art. I Z 1, 3, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15, Art. II Abs. 1 und Art. III Abs. 2 und 3.

Artikel VII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 1. hinsichtlich der §§ 80 und 447 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 und 12 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- 2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.